

mehr von einem consumptiblen Gelddarlehen reden kann. Da nun ein Kapitalist niemandem, auch nicht dem Armen gegenüber, ex justitia verpflichtet ist, auf einen Ertrag oder Nutzen zu verzichten, der aus seinem Eigenthum erwächst, so ist ein unbedingtes Zinsrecht anzuerkennen, d. h. ein mäßiger Zinsbezug ist nicht ungerecht, nicht Wucher (vgl. Lohmkuhl I, 698 sq.; Schneid 259). Anders freilich verhält es sich mit den Liebespflichten. Mit einem bedrängten Schuldner muß der Gläubiger nicht bloß Mitleid haben, sondern ist ex caritate verpflichtet, demselben je nach der Größe seiner Bedürftigkeit durch Almosen bezw. durch den Verzicht auf eine berechnigte Entschädigung für einen entgehenden Gewinn zu helfen. Ein solches Darlehen ist ein Liebesdienst in der Noth des Nächsten, und ein Zinsbezug aus demselben wäre Bereicherung aus der Noth und dem Ruine des Nebenmenschen, denn das entscheidende Moment des Wuchers liegt in der wirtschaftlichen Situation des Entleihenden, nicht des Darleihenden. Zwar ist moralisch und rechtlich die Willensrichtung des Darleihers von größtem Belange, aber für die wirtschaftliche Begriffsbestimmung des Darlehens bezw. des Wuchers ist der Gewinnantheil des Productionsertrages ausschließlich maßgebend. Die Höhe des Zinsfußes richtet sich darum nach dem Gewinne, den die dargeliebene Sache nach Zeit, Ort oder Umständen abwirft. „Für den Landwirth, welcher nur mit 3—4 Procent Reingewinn arbeitet, sind 5—6 Procent schon Wucherzinsen. Der Gewerbsmann, welcher durchschnittlich 10 Procent gewinnt, kann vielleicht 4 bis 6 Procent, der Händler, welcher bei günstigen Conjunctionen 30—40 Procent gewinnt, kann auf kurze Zeit sogar 12—20 Procent zinsen, ohne daß Wucher vorläge. Deshalb ist es unmöglich, für Landwirthschaft, Gewerbe, Handel einen gleichmäßigen Zinsfuß festzusetzen. Die Schranke, welche für den Großhandel viel zu eng wäre, würde für den Landwirth die Höhe unerschwinglicher Wucherginsen bedeuten. Ebenso absurd ist es, wenn man einen einheitlichen Maßstab an verschiedene Zeiten mit gänzlich verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen anlegt, wie dieß so regelmäßig geschieht. Was in der einen Zeit schon schändlicher Wucher ist, kann in einer andern Periode bei wesentlich erhöhtem Productionsgewinne noch erlaubte Kapitalvergütung sein“ (Kazinger 261 f.). Da nun nach christlicher Anschauung nur derjenige Besitz, welcher ehrlich und redlich durch (Erbe oder) Arbeit erworben wird, berechtigt ist, so gelten für die Moral und das Recht in Bezug auf die Zins- und Wucherfrage folgende zwei Grundsätze, die den jeweiligen volkswirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen sind: 1. Der rein lucrative Erwerb ohne Arbeit, der keine Werthe schafft, sondern den Gewinn nur auf Verluste Anderer basiert, ist unsittlich und darum unerlaubt und soll auch vom Rechte geächtet und vom Strafgesetze getroffen werden, denn Jeder muß durch

productive Arbeit sich sein Brod verdienen. 2. Die Leihe von Besitz (Kapital) an Besitzlose gegen eine mäßige Entschädigung (Zins), das verzinsliche Darlehen, durch welches diese Gelegenheit erhalten, durch die Fructification des Darlehens mit der Arbeit auch ihrerseits den nöthigen Antheil an den Lebensgütern sich zu verschaffen, ist als solches nicht bloß erlaubt, sondern eine der größten Wohlthaten, „weil dadurch das Ideal, Allen den möglichsten Antheil an den Gütern der Erde zur Befruchtung durch die Arbeit gewähren zu können, der Erfüllung näher gebracht wird“ (Kazinger 275). Jedoch darf die Entschädigung für die Ueberlassung des Besitzes, d. h. die Kapitalvergütung, jene Grenze nicht überschreiten, innerhalb welcher es der redlichen und ehrlichen Arbeit möglich ist, im Arbeitsertrage die Zinsen und die Reproduction des Kapitals zu erübrigen. (Außer den angeführten und den namentlich bei Funk und Kazinger bezeichneten Schriften seien von der neuesten Literatur noch folgende Abhandlungen genannt: P. Reichensperger, Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879; E. Chorinsky, Der Wucher und der Liberalismus, Salzburg 1879; A. Lehmkuhl, Zins und Wucher vor dem Richterstuhle der Kirche und der Vernunft, in d. Stimmen aus Maria-Laach XVI [1879], 225 ff. 384 ff. 470 ff.; Derf., Deutung oder Mißdeutung der kirchlichen Vorschriften über Zins u. Wucher, ebd. XXVIII [1885], 1 ff.; A. M. Reich, Zins und Wucher, Graz 1882; R. Vogelsang, Zins und Wucher, Wien 1884; A. Tr., Sind wir Wucherer? in „Christlich-soziale Blätter“, Neuch 1898, 193 ff.; M. Sdralet, Die Straßburger Diöcesanynoden [Straßb. Theol. Studien II, 1], Freiburg 1894, 19; Ch. Devos, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, übers. und bearbeitet von W. Kämpfe, Freiburg 1896, 290 ff. 314 ff.; J. Biederlax, Der Darlehenszins, Wien 1898; F. Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus, Freiburg 1898, 360 ff.; J. Aertnys, Theol. moralis I, 5. ed., Paderbornae 1898, 356 sqq.; Keller, Die Stellung unserer Reformatoren zur Zins- und Wucherfrage, in „Kathol. Schweizerblätter“ 1899, Heft 4; Th. Meyer, Institutiones juris naturalis II, Friburgi 1900, 227 sqq.; B. Dufke, Die deutschen Jesuiten im Fünfspercent-Streit des 16. Jahrhunderts, in d. Zeitschrift für kath. Theologie XXIV [1900], 209—248.) [A. Koch.]

Zinzendorf, Nicolaus Ludwig Graf von, entstammte einem alten niederösterreichischen Geschlechte, von welchem ein protestantischer Zweig zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausgewandert war. Er wurde am 26. Mai 1700 zu Dresden als der Sohn des kursächsischen Conferenz- und Cabinetsministers Georg Ludwig, Grafen von Zinzendorf, und der Charlotte Justine, Freiin von Gersdorf, geboren. Die Familie gehörte den durch Spener (s. d. Art.) gegründeten pietistischen Kreisen der sächsischen Residenz an, und Spener selbst war der Taufpate des kleinen